

Statuten des Vereins

Meine Herzklappe - Verein zur Information über

Herzklappenerkrankungen

Wien, am 29.9.2022

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Meine Herzklappe - Verein zur Information über Herzklappenerkrankungen“.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit in ganz Österreich darauf, mehr Bewusstsein für Herzklappenerkrankungen, Behandlungsmethoden und frühzeitige Erkennung zu erschaffen, sowie Menschen zusammenzubringen und Betroffenen zu helfen, und zur Förderung, Bildung, Wissenschaft, Forschung und weiteres.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an und ist nicht auf Gewinn berechnet.

Der Verein hat den Zweck, im Sinne des Gemeinwohls mehr Bewusstsein zu Herzklappenerkrankungen in Österreich zu schaffen und somit langfristig die frühzeitige Erkennung und erfolgreiche Behandlung zu fördern. Es sollen Menschen zusammengebracht und Betroffenen geholfen werden im Sinne der Förderung, Bildung, Wissenschaft, Forschung und Ähnliches.

Der Vereinszweck ist unmittelbar zu fördern. Bedient sich der Verein zur Erfüllung der Hilfe von Dritten, muss deren Wirken wie das eigene anzusehen sein, somit sind Erfüllungsgehilfen erlaubt. Die bloße Finanzierung von Tätigkeiten, die fremde Dritte eigenverantwortlich ausüben, entspricht nicht dem Vereinszweck.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a. Förderung der Mitglieder durch Informationsaustausch und unentgeltliche Beratung sowie unterstützende Maßnahmen
- b. Regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander
- c. Herausgabe und Zusendung von Informationsschriften und Mitteilungen
- d. Gemeinsame Versammlungen, Tagungen, Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen
- e. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und Austausch mit internationalen
- f. Kontakten.
- g. Bewusstseinsbildung und Gesundheitsprävention der Bevölkerung

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgegeben werden; es darf kein unangemessen hohes Vermögen angehäuft werden.

Vereinsmitglieder oder diesen nahen stehenden Personen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Sie dürfen auch nicht durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Spenden und Zuwendungen aller Art fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt die Services und Dienstleistungen des Vereins wahrzunehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können physische Personen oder juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe

von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Den Ort der Generalversammlung bestimmt der Vorstand.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 zweiter Satz dieser Statuten), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Generell ist die elektronische Kommunikation per E-Mail der Schriftform gleichgestellt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j. Beschluss eines vom Vorstand entwickelten Jahresprogramms im Sinne des Vereinszweckes.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand, der ehrenamtlich, das heißt ohne Entgelt tätig ist, wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b.) dessen/deren Stellvertreter/in,
- c.) dem/der Schriftführer/in,
- d.) dem/der Kassier/in,

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/ die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugesiesen sind.

Der Vorstand kann einem/r Chief operating officer (COO) die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen und dieser Person die kollektive Zeichnungsbefugnis gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied einräumen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und neuen Vorstandsmitgliedern an die Generalversammlung;
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- i. Erstellung eines Jahresprogramms und Entwicklung von Projekten im Sinne des Vereinszweckes.

Der COO gibt dem Finanzamt unverzüglich jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit bekannt.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig

Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsident/in sein/e/ihre Stellvertreter/in. Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftührerin oder des Kassiers/der Kassierin tritt an deren Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 14: Chief operating officer (COO)

1. Der COO ist beim Verein angestellt. Die Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses obliegt dem Vorstand.
2. Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die organisatorische Leitung des Vereins "Meine Herzklappe" und ist vom Vorstand mit den hierfür erforderlichen Vollmachten auszustatten.
3. Der COO ist verpflichtet, die Richtlinien des Vorstandes, seine Weisungen und die einschlägigen Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu befolgen, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und einen Bericht abzugeben.

§ 15: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit

entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17: Auflösung des Vereins

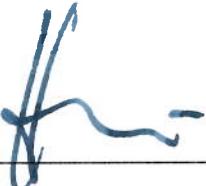
Die freiwillige-Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Vereinsauflösung ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen zwingend einer anderen gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, die denselben oder einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt wie der Verein nach § 2 dieser Statuten selbst.

Kann der gemeinnützige Vereinszweck nach § 2 dieser Statuten nicht mehr erreicht werden ist der Verein ebenfalls aufzulösen.

Welcher/n Organisation/en das Restvermögen zugewendet werden soll hat die Generalversammlung mittels Beschlusses zu entscheiden.

Wien, am 29.9.2022



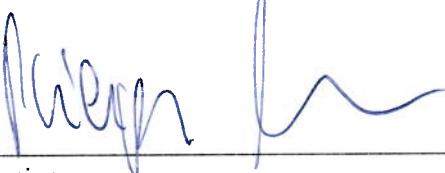
Präsident
Univ.-Prof. Dr. Christian Hengstenberg



Schriftführer
DDr. Robert Zilberszac



Vize-Präsident
Univ.-Prof. Dr. Raphael Rosenhek



Kassier
Prof. Dr. Bartko